



21. März 2019

Seite 1 von 2
Aktenzeichen:

17 K 474/19

bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter:

Frau Thornagel

Durchwahl:

0209 1701-320

Sehr gee

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Nordrhein-Westfalen

ist der ablehnende Beschluss der Kammer vom 24. Februar 2019 im zugehörigen Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes - 17 L 158/19 - unanfechtbar geworden. Nach der gerichtlichen Bewertung erfüllen Sie „...offensichtlich keine der wesentlichen gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer solchen (*waffenrechtlichen*) Erlaubnis (vornehmlich in Gestalt eines waffenrechtlichen Bedürfnisses gemäß § 8 WaffG)...“.

Wenn auch der gerichtlichen Prüfung in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes ein anderer rechtlicher Ansatz (Glaubhaftmachung) zu Grunde liegt, kann aus den eindeutig, wenn auch knapp formulierten Darlegungen im vorbenannten Beschluss auch das noch bei Gericht anhängige Klageverfahren schwerlich Aussicht auf Erfolg haben. Zu der von Ihnen im Klageverfahren vorgetragenen „Grundrechtsprüfung“ hat sich die Kammer im vorbenannten Beschluss bereits geäußert.

Ich bitte deshalb zu überdenken, ob die Weiterführung des Klageverfahrens sinnvoll erscheint.

Gerichtlich wird wegen der nach Aktenlage nicht bestehenden Erfolgsaussichten die Abgabe einer verfahrensbeendenden Erklärung ange-regt. Im Falle einer Klagerücknahme würden sich die Gerichtsgebühren für das Klageverfahren um 2/3 reduzieren.

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in Rechtssachen durch die Justiz bzw. durch das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen finden Sie unter www.justiz.nrw/datenschutz/rechtssachen und unter http://www.vg-gelsenkirchen.nrw.de/kontakt/impressum/Datenschutz_VG/index.php.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Bahnhofsvorplatz 3
45879 Gelsenkirchen
Telefon 0209 1701-0
Telefax 0209 1701-124
www.vg-gelsenkirchen.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Alle Linien bis Haltestelle Hbf



Um Stellungnahme, ob das Klageverfahren ungeachtet der vorstehenden Darlegungen weitergeführt werden soll oder – wie gerichtlich angeregt – eine verfahrensbeendende Erklärung abgegeben wird, wird gebeten.

Mit freundlichem Gruß
Berkel
Richter am Verwaltungsgericht



Beglaubigt
als Urkundsbeamter/in
der Geschäftsstelle des
Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen

Xxx
xxx
xxx

Verwaltungsgericht Gelsenkirchen
Bahnhofsvorplatz 3
45879 Gelsenkirchen

Dortmund, den 07.04.2019

In dem Rechtsstreit
xxx ./ Land NRW
17 K 474/19
und
17 L 158/19

beantworte ich Ihre Anregung, eine verfahrensbeendende Erklärung abzugeben, wie folgt.

Ich gebe nicht auf.

Desweiteren stelle ich fest, dass das Gericht meine Grundrechtsprüfung in erster Version erst am 01.03.2019 zum ersten Mal gesehen haben kann. Genau an diesem Tag habe ich den Beschluß vom 27.02.19 erhalten. Wenn das Gericht sich zu der Grundrechtsprüfung in diesem Beschluß geäußert haben soll, dann haben wir zum ersten Mal mit postalischen Mitteln einen Versuch zur Quantenverschränkung erfolgreich durchgeführt und der Physiknobelpreis ist uns sicher.

Die Grundrechtsprüfung in zweiter Version füge ich diesem Schreiben bei.

Das Gericht sollte sich mit dieser nicht befassen, denn

ich stelle die Unparteilichkeit (nach § 54 VwGO und dem verfassungsmäßigen Grundsatz des fairen Verfahrens) aller im Prozess Beteiligten Richter und deren Dienstaufsicht bis zur Spitze und der Richter bis zum Bundesverfassungsrichter in Frage

und gebe Ihnen die Gelegenheit, Hitlers Reichsverwaltungsgericht und die nicht vorhandene Gewaltenteilung zu rechtfertigen.

Die Unparteilichkeit steht aus folgenden Gründen in Frage,

1. Das Gericht schlug aus eigener Initiative die verfahrensbeendende Erklärung vor und versuchte dabei zu täuschen. Der Vorschlag selbst ist eine Parteinahme, der Vorschlag unter Vortäuschung falscher Tatsachen erst recht. Der Hinweis auf eine geringe Erfolgsaussicht lässt darauf schließen, dass die Neutralität fehlt und das Urteil bereits feststeht. Dem Gericht sind die Fragen aus der

Grundrechtsprüfung unangenehm und es versucht ihnen mit der Falschbehauptung, sie bereits berücksichtigt zu haben, aus dem Weg zu gehen.

2. Fehlende Gewaltenteilung

Zweck der Gewaltenteilung ist gegenseitige Kontrolle der drei Organe der Macht, und Voraussetzung für gegenseitige Kontrolle ist deren (der Organe) Unabhängigkeit.

2 a) Die Richter stehen in einem **Dienstverhältnis** mit der gegnerischen Partei. Das Dienstverhältnis ermöglicht eine Beförderung oder ihre Versagung. Beförderung ist Belohnung und ihre Versagung ist Strafung. Das Prinzip ist bis in die höchsten Ämter anwendbar. Die Belohnung für einen Verfassungsrichter ist z.B. das Bundespräsidentenamt, wie im Fall Roman Herzog, der sich zumindest durch seine Staatsfunkentscheidung verdient gemacht hat.

2 b) Die drei **Säulen** der Gewaltenteilung stehen **aufeinander** und nicht nebeneinander. Die Legislative konstituiert die Exekutive, die Exekutive konstituiert die Judikative. Die Exekutive wählt sich somit ihre Richter selbst und kann deshalb von ihnen (den Richtern) nicht kontrolliert werden.

Der gegnerischen Partei ist bereits im Vorfeld die Möglichkeit eingeräumt, die staatstreuen Kandidaten für das Richteramt zu fördern und zu ernennen.

2 c) Gerichte sind von der gegnerischen Partei **organisatorisch nicht getrennt**.

BVerfGE 18, 241

*Art. 20 Abs. 2 GG verlangt, daß die Rechtsprechung durch "besondere", von den Organen der Gesetzgebung und der vollziehenden Gewalt verschiedene Organe des Staates ausgeübt wird. Daraus folgt einmal, daß die Gerichte **selbständig**, vor allem **organisatorisch** hinreichend von den Verwaltungsbehörden getrennt sein müssen...*

Die Trennung der Organisation ist durch das JustG NRW § 8 verletzt:

§ 8 JustG NRW – Dienstaufsicht

(1) Oberste Dienstaufsichtsbehörde für die Gerichte und Staatsanwaltschaften ist das **Justizministerium**.

(2) Die Dienstaufsicht üben im Übrigen aus:

1. die **Leitungen** der Gerichte...

Die Leitung gehört zur **Organisation der Gerichte** und sie wird von der **Verwaltung** ausgeübt.

2 d) Gerichte sind nicht **selbständig**

Die Selbständigkeit ist aber dadurch definiert, dass keine Kontrolle von außen nötig ist. Braucht ein beruflich Selbständiger eine Dienstaufsicht, die seine Arbeitszeit oder sonst was kontrolliert? Ein Selbständiger wird zwar auf die Einhaltung der Gesetze von Dritten kontrolliert, das Gericht ist aber per se dem Gesetz unterworfen und die Einhaltung der Gesetze wird gerade unter Zwang erschwert.

Die Dienstaufsicht muss von den Gerichten selbst organisiert und durchgeführt werden.

2 e) Dienstaufsicht durch die Verwaltung gibt es nur in **totalitären Staaten** und ist absurd. Sie wurde zum ersten mal in der deutschen Geschichte von unserem Führer Adolf Hitler im

Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Errichtung des Reichsverwaltungsgerichts vom 3 April 1941

eingeführt und wird nach dem Prinzip *“Nicht alles war schlecht, was Hitler gemacht hat, z. B. Autobahn”* bis heute beibehalten.

§ 3. (1) *Das Reichsverwaltungsgericht ist oberste Spruchbehörde der Verwaltungsgerichtsbarkeit.*

§ 8 (1) Oberste Dienstaufsichtsbehörde für die Gerichte und Staatsanwaltschaften ist das Justizministerium.

§ 4. (3) *Die ordentlichen Mitglieder des Reichsverwaltungsgerichts werden vom Führer und Reichskanzler ernannt.*

GG Art 64 (1) Die Bundesminister werden auf Vorschlag des Bundeskanzlers vom Bundespräsidenten ernannt und entlassen.

§ 7. *Die Mitglieder des Reichsverwaltungsgerichts sind bei der Sachentscheidung feinen Weisungen unterworfen.*

An dieser Stelle war unser Führer Adolf Hitler der Landesregierung zu liberal. Einen ähnlichen Paragraphen gibt es im JustG NRW nicht.

Das ist unverständlich, denn die Feststellung

*Die sachliche Unabhängigkeit betrifft im Ausgangspunkt das Verhältnis der Richter zu den Trägern nichtrichterlicher Gewalt, insbesondere der Exekutive, gegen die die Unabhängigkeitsgarantie **historisch erkämpft** worden ist.*

aus dem BVerfG Beschl. v. 22.03.2018, Az.: 2 BvR 780/16 stellt nochmal den unermüdlichen Freiheitskampf unseres Führers Adolf Hitler besonders deutlich heraus, und das Reichsverwaltungsgericht war ein solch historisches Ereignis. Das ist unumstritten, denn schließlich zehren wir bis heute davon.

Das Gesetz genügt also nicht den Anforderungen unseres Freiheitskämpfers Adolf Hitler.

Fairness ist, wenn jeder mit seiner Hälfte zufrieden ist und sich im Vorteil glaubt oder zumindest nicht entscheiden kann, welche Hälfte größer ist.

Ich würde aber meine Hälfte gerne gegen die Hälfte der gegnerischen Partei tauschen, also die Leitung der Gerichte, ihre Dienstaufsicht, Ernennung der Richter und Bundespräsidenten übernehmen.

Aufgrund des strukturellen Staatsversagens und der damit einhergehenden Unmöglichkeit, einen unabhängigen deutschen Richter zu finden, ist es auch unmöglich dieses Verfahren fair fortzuführen.

Das Verfahren ist einzustellen und meinen Anträgen stattzugeben.

xxx, Dortmund, den 07.04.2019

Die folgende Grundrechtsprüfung unterscheidet drei Fälle, die zwar an unterschiedlichen Stellen der Prüfung, aber in jedem Fall zu Gunsten des Klägers ausfällt.

Fall A: Sicherheit ist Menschenrecht, abgeleitet aus der Menschenwürde und der europäischen bzw. allgemeinen Menschenrechtskonvention.

Fall B: Sicherheit ist ein Rechtsgut, aber nicht aus der Menschenwürde und Menschenrechte abgeleitet. An dieser Stelle muss das Gericht erklären, woher das Rechtsgut stammt. Aus dem Beschluß vom 27.02.2019 über die einstweilige Verfügung des Klägers ist vom *grundgesetzlich geschützten Interesse der Bevölkerung* die Rede. In welchem Artikel wird das Interesse geschützt? Ist ein Interesse ein Rechtsgut? Ist ein Belang ein Rechtsgut? Worin unterscheiden sich Rechtsgut, Interesse und Belang?

Fall C: Sicherheit ist kein Rechtsgut. Die Formulierung des WaffG § 1 und des Beschlusses vom 27.02.2019 über die einstweilige Verfügung des Klägers lässt nicht erkennen, dass Sicherheit ein Rechtsgut ist, sondern lediglich ein "Belang" oder "Interesse" oder beides. Das Urteil des BVerfGE 69, 315 – Brokdorf definiert die Sicherheit als den **Schutz** der zentralen Rechtsgüter Leben, Gesundheit, Eigentum etc.

1. Eröffnung des Schutzbereichs

a) Persönlicher Schutzbereich

Fall A und B: Ich bin Träger des Grundrechts auf Sicherheit.

Fall C: Ich bin Träger des Rechts auf allgemeine Handlungsfreiheit nach GG Art. 2 Abs. 1

b) Sachlicher Schutzbereich

Fall A: Das Recht auf Sicherheit wird vom Grundgesetz in Verb. mit den Menschenrechten geschützt. Das Recht sichert mir zu, dass ich einen Angriff auf meine körperliche Unversehrtheit **ohne** Einschränkungen abwehren dürfen soll.

Fall B: Das Recht auf Sicherheit wird vom Grundgesetz geschützt. Das Recht sichert mir zu, dass ich einen Angriff auf meine körperliche Unversehrtheit **mit** Einschränkungen abwehren dürfen soll.

Fall C: Die allgemeine Handlungsfreiheit sichert mir die Freiheit zu, zu tun und zu lassen, was mir in den Sinn kommt, solange die Rechte Anderer nicht berührt werden.

2. Eingriff in den Schutzbereich

Fall A und B: Das Waffengesetz schränkt durch den Ausschluß von Verteidigungsmitteln das Selbstverteidigungsvermögen ein.

Fall C: Das WaffG schränkt meine allgemeine Handlungsfreiheit ein.

3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung des Eingriffs (=Schranke)

a) Grundrechte mit einfachem Gesetzesvorbehalt

Fall A und B: Es gibt keinen einfachen Gesetzesvorbehalt.

Fall C: Vorbehalt in Art. 2 Abs. 1

b) Grundrechte mit qualifiziertem Gesetzesvorbehalt

Fall A, B und C: Es gibt keinen qualifiziertem Gesetzesvorbehalt.

c) Verfassungsimmanente Schranken

Fall A: Es gibt keine Schranken, im Gegenteil, Menschenrechte sind unverletzlich und unveräußerlich.

Fall B: Wenn ein Recht eines Menschen mit dem gleichen Recht eines anderen Menschen kollidiert, ist ein Abwägen nicht möglich sondern ein Abzählen. Nach der **Objektformel** darf der Mensch nicht zu einer Zählgröße staatlichen Handelns degradiert werden, da es gegen seine Menschenwürde verstößt. Der Staat legt mit dem WaffG fest, dass die Sicherheit Mehrerer wichtiger ist als die Sicherheit des Individuums, das stellt ein Abzählen dar. Das Ziel der öffentlichen Sicherheit – der Sicherheit Anderer - wird mit (dem Mittel) der Enteignung der individuellen Sicherheit erkaufte.

Die Sicherheit Anderer wird durch den Verzicht auf die eigene Sicherheit verbessert. Das Gesetz verlangt eine aufopfernde Selbstlosigkeit.

Fall C: Es gibt kein kollidierendes Recht, da Sicherheit kein Rechtsgut ist.

4. Schranken-Schranken

a) Formelle Verfassungsmäßigkeit des einschränkenden Gesetzes. Kompetenz, Verfahren, Form

Die Vertretung des Volkes muss in den Ländern nach GG Art. 28 Abs. 1 und im Bund nach GG Art. 38 Abs. 1 in allgemeiner, **unmittelbarer, freier**, gleicher und geheimer Wahl gewählt werden.

Die Abgeordneten sollen **nur ihrem Gewissen** unterworfen sein.

Wahlfreiheit

Die Wahlen waren zumindest seit der Einführung der Listenwahl nicht frei, da die Vorauswahl der Kandidaten durch eine Zwischeninstanz (Parteien) zustande kommt.

Es sitzen auch unfrei gewählte Abgeordnete im Bundestag.

(BVerfGE 7, 63 – Listenwahl) *Ob darüber hinaus die Freiheit der Wahl heute noch mehr verlangt, kann hier dahingestellt bleiben. Denn jedenfalls lassen sich aus dem Begriff der Wahlfreiheit keine Grundsätze für die **technische Ausgestaltung** der Wahlrechtsausübung im einzelnen herleiten. Der Grundsatz der freien Wahl wird deshalb **durch** die Einführung starrer **Listen nicht berührt**.*

Das BverfG hat nie Urlaub am Balaton machen müssen, diese Urlaubsziele standen auf Honeckers starren Listen der erlaubten Urlaubsziele der DDR Bürger und konnten *ohne Zwang und sonstige unzulässige Beeinflußung* von den Bürgern der DDR ausgewählt werden.

Für das Gericht handelt es sich bei den Listen nur um eine technische Ausgestaltung der Wahlen. Dass die Listenwahl Auswirkungen auf die Loyalität der Abgeordneten zum Partei hat, verkennt das Gericht. Der Beweis für die Unfreiheit der Wahlen und der damit zusammenhängenden Loyalität zur Partei sind geheime Wahlen im Bundestag.

Geheime Wahlen **im** Bundestag sollen das freie Gewissen der Abgeordneten vor dem Druck der Partei schützen oder stärken. Das GG verlangt aber, dass die Abgeordneten **immer** ihrem Gewissen und immer zu 100% unterworfen sein sollen. Wenn also die Wahlen **zum** Bundestag frei sind und nicht die Loyalität der Abgeordneten zur Partei manifestieren, was ist der Grund für geheime Wahlen **im** Bundestag und woher stammt dieser Grund?

Wird das Militär der NATO als **technische Ausgestaltung** der Friedenssicherung in die Hände eines potenziellen Feindes gegeben?

Auch eine technische Ausgestaltung gehört in die Hände des Souveräns und nicht des potenziellen Feindes. Die Vorauswahl der Abgeordneten kandidaten in Form der Landeslisten gehört in die Hand des Souveräns.

Unmittelbarkeit

Die Unmittelbarkeit der Wahl ist durch Listenwahl verletzt. Die im GG vorgeschriebene Direktheit wird verletzt. GG Art. 38 lässt keine Ausnahmen zu, dass nicht direkt gewählte Abgeordnete im Bundestag tätig werden.

(BVerfGE 7, 63 – Listenwahl) *Der Grundsatz der Unmittelbarkeit läßt sich aber, wie bereits unter der Weimarer Verfassung anerkannt worden ist, schon seinem Wortlaut nach **nicht darauf beschränken**, daß er nur eine indirekte Wahl durch Wahlmänner verbiete.*

Die Wahlmänner sind also nicht der alleinige Grund, auf den die Direktheit abzielt.

*Er schließt **darüber hinaus** jedes Wahlverfahren aus, bei dem sich zwischen Wähler und Wahlbewerber **nach der Wahlhandlung** eine **Instanz** einschleibt, **die nach ihrem Ermessen die Abgeordneten auswählt** und damit dem einzelnen Wähler die Möglichkeit nimmt, die zukünftigen Abgeordneten durch die Stimmabgabe selbsttätig zu bestimmen.*

Es darf keine Instanz geben, die nach ihrem Ermessen die Abgeordneten auswählt, ABER NUR NACH der Wahl.

VOR der Wahl ist es erlaubt. Warum?

Fakt ist, dass sich eine Instanz (Parteien) vor den Wahlen dazwischenschiebt und die Wahl einschränkt.

Folgen der unfreien und mittelbaren Wahl

Nach GG Art. 77 Abs. 1 werden Bundesgesetze vom Bundestage beschlossen. Der Bundestag wird nach GG Art. 38 Abs. 1 in einer freien und unmittelbaren Wahl gewählt. Aus der Tatsache, dass eine solche Wahl nie stattgefunden hat, folgt, dass kein legitimer Bundestag existiert (hat) und daraus folgt, dass den bei der Abstimmung des Waffengesetzes anwesenden Menschen die Beschlußkompetenz fehlte.

b) Materielle Verfassungsmäßigkeit des einschränkenden Gesetzes

aa) Wesensgehaltsgarantie (art. 19 II GG)

Fall A: nicht anwendbar, da überhaupt nicht einschränkbar.

Fall B: Verstoß, da der Erfolg der Verteidigung seiner körperlichen Integrität dem Zufall überlassen wird. Für eine Person, die nicht als gefährdet eingestuft ist, ist es nach dem WaffG absolut verboten, sich mit einer Schußwaffe zu verteidigen, da sie nicht geführt werden darf. Ein Selbstverteidigungsvermögen ist nicht gegeben, wenn von vornherein klar ist, dass die Verteidigung wahrscheinlich und vom Zufall abhängig unwirksam ist. Und die Verteidigung ist unwirksam, wenn ein zu mildes Mittel gewählt wird. Für die Feststellung, welches Mittel gerade ausreichend ist, muss die Zukunft vorhersehbar sein. Daher ist nur die Haltung zulässig, dass nur eine Schußwaffe für die Verteidigung ausreichend ist.

Fall C: nicht verfassungsmäßig, da kein Rechtsgut.

bb) Verbot des belastenden Einzelfallgesetzes (Art. 19 I 1 GG)

Ok

cc) Zitiergebot (Art. 19 I 2 GG)

Fall A, B und C: Das Waffengesetz verstößt gegen das Zitiergebot.

dd) Bestimmtheitsgrundsatz

Die öffentliche Ordnung reicht nicht zur Rechtfertigung des Gesetzes (Brokdorf).

Die öffentliche Sicherheit ist (umfasst den) der **Schutz** der im Zitat (Brokdorf) aufgeführten zentralen Rechtsgüter.

Die Skala des Schutzes und der Wert (auf der Skala) des Schutzes ist nicht definiert. Es sind lediglich Maßnahmen, bestehend aus den einzelnen Paragraphen des Gesetzes, definiert, um einen nicht definierten Wert auf einer nicht definierten Skala zu erreichen. Naturgemäß fehlt auch der Wert des vermeintlich mangelhaften Ausgangszustands und des angestrebten Zustands.

WaffG § 8 treibt die Unbestimmtheit auf die Spitze. Dort heisst es “besonders anzuerkennende persönliche Interessen”, “gefährdete Personen” reichen für den Nachweis eines Bedürfnisses.

WaffG § 19, Zum Führen von Schußwaffen muss jemand “wesentlich mehr als die Allgemeinheit durch Angriffe auf Leib oder Leben gefährdet sein”.

Das WaffG verstößt nicht nur gegen den Bestimmtheitsgrundsatz, es widerspricht sich selbst, denn nach § 8 muss die Person “gefährdet” und nach § 19 “wesentlich mehr als die Allgemeinheit durch Angriffe auf Leib oder Leben gefährdet” sein, um einen Nachweis für ein Bedürfnis zu erbringen.

§ 14, “[...]Innerhalb von sechs Monaten dürfen in der Regel nicht mehr als zwei Schusswaffen erworben werden.” Hier fehlt die Bedingung oder Auflage für die Abweichung von der Regel.

Die Aussage im Urteil des BVerfGE 69, 315 bestätigt ausserdem, dass Sicherheit nicht direkt ein Rechtsgut ist, sondern der Schutz der zentralen Rechtsgüter.

Zitat aus dem BVerfGE 69, 315 - Brokdorf

*Danach umfaßt der Begriff der "öffentlichen Sicherheit" den **Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen**, wobei in der Regel eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit angenommen wird, wenn eine strafbare Verletzung dieser Schutzgüter droht. Unter "öffentlicher Ordnung" wird die Gesamtheit der ungeschriebenen Regeln verstanden, deren Befolgung nach den jeweils herrschenden sozialen und ethischen Anschauungen als unerläßliche Voraussetzung eines geordneten menschlichen Zusammenlebens innerhalb eines bestimmten Gebiets angesehen wird.*

*Diese Begriffsklärungen allein stellen allerdings noch keine verfassungskonforme Gesetzesanwendung sicher. Für die verfassungsrechtliche Beurteilung bedeutsam sind zwei Einschränkungen, die im Gesetz selbst angelegt sind und die zur Folge haben, daß Verbote und Auflösungen im wesentlichen nur zum Schutz elementarer Rechtsgüter in Betracht kommen können, während eine **bloße Gefährdung der öffentlichen Ordnung im allgemeinen nicht genügen wird.***

ee) Parlamentsvorbehalt (Wesentlichkeitstheorie)

Wesentliche Entscheidungen müssen vom Gesetzgeber getroffen werden und dürfen nicht der Verwaltung überlassen werden. Die wesentliche Frage inwieweit eine Person gefährdet ist (§ 19), um einen Waffenschein zu erhalten, entscheidet die Verwaltung ohne Vorgaben des Gesetzgebers. Über das Bedürfnis (§ 8) entscheidet ebenfalls die Verwaltung nach Gutdünken.

ff) Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in der Form des Übermaßverbots

(1) Verfassungslegitimes Ziel

Das Ziel des WaffG wird mit der Erwähnung des Begriffs “Zweck” in § 1 **vorgetäuscht**. Das WaffG “regelt den Umgang mit Waffen oder Munition”. Das WaffG regelt also eine Handlung (Mittel) und nicht die Folge (Zweck). Weiter heisst es: “unter Berücksichtigung der Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.” Hier wird auch kein Zweck genannt, sondern ein Nebeneffekt, der lediglich mitberücksichtigt werden soll.

Wenn der Umgang mit Waffen die erstrebenswerte Folge (Ziel/Zweck) sein soll, was sind die Handlungen? Und warum "regelt" das Gesetz den Zweck/das Ziel selbst und nicht die Handlungen, die zum Ziel führen?

Wenn die Sicherheit der Zweck sein soll, warum soll sie NUR berücksichtigt werden und warum ist sie nicht als Zweck direkt definiert worden?

Für den Fall, dass Sicherheit der Zweck des Gesetzes ist:

Fall A: Ok

Fall B: Ok

Fall C: Das WaffG definiert kein verfassungslegitimes Ziel. Die Rechtsgüter selbst sind schützenswert aber nicht der Schutz der Rechtsgüter. Mit den Gesetzen (StGb etc.) allein, die das Leben, Gesundheit, Eigentum etc. schützen ist die Pflicht des Staates zum Schutz der Rechtsgüter erschöpft.

(2) Geeignetheit des (an sich verfassungslegitimen) Mittels

Fall A, B und C: Wenn Sekunden entscheiden, ist die Polizei Minuten entfernt. Der Schutz der zentralen Rechtsgüter wird entgegen des diffusen Ziels verringert, wenn den Betroffenen die Mittel zum Schutz genommen werden. Die Mittel der Angreifer zum Angriff können dagegen mit dem Gesetz nicht eingeschränkt werden.

(3) Erforderlichkeit des Mittels

Fall A, B und C: Ein milderes und wirksameres Mittel um die Sicherheit zu erhöhen, besteht in der Bewaffnung der Bürger. Es ist milder, da keine Rechte eingeschränkt würden und wirksamer, weil der Schutz mit geringst möglicher Verzögerung gewährleistet ist.

(4) Angemessenheit des Mittels / Verhältnismäßigkeit i. e. S. /Proportionalität

Fall A, B und C: Die größtmögliche Grundrechtsverwirklichung wird mit der Abschaffung des Selbstverteidigungs- und Nothilfeverbots also des Waffengesetzes erreicht. Jeder Bürger wird **mehr** Handlungsfreiheit erfahren und die Möglichkeit bekommen, für seine Sicherheit **zusätzlich** selbst zu sorgen.

Dortmund, den 07.04.2019